

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 30. August 1875.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875, betreffend die Einreihung der gewerbemäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die concessionirten Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1875, Nr. 76.)

Die gewerbemäßig betriebene Beschäftigung der Einleitung des Leuchtgases, d. i. die Herstellung und Einrichtung der Gasbeleuchtung auf Straßen und Wegen, in öffentlichen oder Privatgebäuden und Localitäten, dieselbe möge von einer Gasbeleuchtungs- oder Gas-erzeugungsanstalt oder überhaupt neben einem andern Unternehmen, oder als ein selbstständiges Gewerbe betrieben werden, wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen auch den Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung zu liefern.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen hat das nachstehende Regulativ zu gelten und sind an dasselbe nicht blos die obgedachten Gaseinleitungs-Gewerbe, sondern auch überhaupt alle Unternehmungen und Anstalten gebunden, welche sich, wie z. B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen.

Chlumecny m. p.

Lasser m. p.

Regulativ

für die

Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, sowie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminationen zc. sind folgende Vorschriften einzuhalten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstigen Einrichtungen, deren Zweck in dem Verbräuche von Leuchtgas besteht, sind mit jenem Grade von Sorgfalt und Sachkenntniß auszuführen, daß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, sowie der Pflanzen möglichst abgewendet wird, weshalb die Gewerksbehörde erster Instanz mit den derselben beigegebenen technischen Organen die Aufsicht hierüber zu führen hat.

§. 2. Die zur Herstellung von Gaseinleitungen concessionirten Geschäftsleute haben ein genaues chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gewerksbehörde erster Instanz (§. 1) jederzeit Einsicht nehmen könne.

Uebrigens sind diese Geschäftsleute verpflichtet, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Behörde anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen zu fordern.

§. 3. Den im §. 1 genannten Organen steht jederzeit das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten eines zur Herstellung der Gaseinleitung concessionirten Geschäftsmannes zu inspiciren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf eine ihnen geeignet erscheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen.

§. 4. Den Privaten, welche Gaseinrichtungen herstellen lassen, steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen amtlichen Inspection und eventuellen Prüfung von Seite der im §. 1 genannten Organe gegen Entrichtung der behördlich festgesetzten Gebühr zu verlangen.

Die Ausführung einer solchen Prüfung oder Inspection ist von Seite der hiezu berufenen Organe mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 5. Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch auf Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen, sowie Reparaturen, Anwendung.

Beleuchtungsanlagen, welche längere Zeit außer Betrieb standen, sind, wenn der Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung durch einen concessionirten Gewerksmann zu unterwerfen. Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Beleuchtungsanlagen jederzeit den in diesem Regulativ vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder von dem Inhaber beantragt wird. In diesem Falle kann jedoch nur dann zu einer amtlichen Prüfung oder Inspection geschritten werden, wenn der Installateur, welcher die Leitung (oder Einrichtung) hergestellt hat, von dem Vorhandensein eines Gebrechens in Kenntniß gesetzt und zur Abstellung des Uebelstandes aufgefordert wurde, ohne diesem Ansinnen Folge zu geben.

Eine solche Prüfung oder Inspection soll übrigens in der Regel nur in der Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden.

Zeigen sich bei derselben gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände eingestellt werden.

Waren Hauptgasrohrleitungen längere Zeit vom Hauptstrange getrennt, so unterliegen sie ebenfalls der am Eingange dieses Paragraphes erwähnten Bestimmung.

§. 6. Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, insofern auf dieselben das allgemeine Strafgesetz oder die Gewerbeordnung keine Anwendung finden, an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage geahndet.

B. Specielle Bestimmungen.

Die speciellen Bestimmungen zerfallen in drei Abtheilungen, und zwar:

I. Leitungen unter der Erde.

II. Leitungen über der Erde.

III. Beleuchtungsgegenstände.

I. Leitungen unter der Erde.

§. 7. **Material der Röhren für sogenannte Hauptleitungen und Abzweigungen, sowie der in diese Leitungen eingeschalteten Syphons, Kniee, Verbindungsstücke und Absperrvorrichtungen.**

Für die unterirdischen Leitungen können gußeiserne Röhre, Syphons, Kniee und Verbindungsstücke nur bis 40^{mm} (1½ Zoll) lichten Durchmesser abwärts verwendet werden.

Absperrvorrichtungen sind nach Maßgabe ihrer Construction, aus verschiedenem Materiale erzeugt, zu verwenden, sobald sie von kompetenter Seite als zweckdienlich erkannt werden.

Werden Schmiede-Eisenröhren unter der Erde angewendet, so sind solche nur bis zur Größe von 53^{mm} (2 Zoll) aufwärts zulässig und sollen mit einem gegen Oxidation schützenden Anstriche versehen sein.

§. 8. **Rohrproben vor der Legung.**

Jedes zur Gasleitung zu verwendende gußeiserne Rohr muß einer Prüfung unterworfen werden, welche darin besteht, daß das genannte Rohr mittelst Wasserdruckes auf sechs Atmosphären und hierauf mittelst Luft unter Wasser auf seine Dichtigkeit geprüft wird, wobei die Luft aus dem Windkessel mit 1½ Atmosphären Ueberdruck eintreten muß. Die zu prüfenden Röhren dürfen noch keinen Theeranstrich haben, und während der Probe mit Wasserdruck ist das Rohr mit eisernen Hämmern zu schlagen.

Zwischen der Luft- und Wasserprobe muß das Rohr vollkommen getrocknet werden. Schmiedeeiserne Röhren bei unterirdischer Verwendung haben dieselbe Probe zu bestehen; geprüfte Röhre sind als solche zu bezeichnen.

§. 9. **Art der Legung mit Rücksicht auf den Röhrengraben und die Canal-kreuzungen.**

Die Rohrleitungen sind so anzulegen, daß möglichst wenig Canäle durch dieselben gekreuzt werden.

Wo jedoch eine solche Kreuzung vorkommt, hat das Gasrohr mit einem entsprechend großen gußeisernen Deckrohre versehen zu werden, welches das Gasrohr vom Canale vollkommen isolirt und auf beiden Seiten von dem Canalmauerwerke vorsteht.

Auf keinen Fall ist die Wegsamkeit in den Canälen selbst durch das Rohr zu behindern, und hat die Kreuzung entweder durch das Canalgewölbe oder unter der Sohle desselben stattzufinden, wobei im letzteren Falle der Rohrgraben voll auszumauern ist.

Bei schlechter Beschaffenheit des Grundes ist durch Pölzung, Legung von Rosten u. gegen die Setzung und den Bruch des Rohres möglichste Sorge zu tragen.

§. 10. Dichtung der Rohrfugen.

Die Fugen haben bei Muffen mit Stricken und Blei, und bei Flangen mit Blei, Pappe oder Minium-Feinwand gemacht zu werden.

§. 11. Strangproben mit Rücksicht auf Fugenproben, Siphons, Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke.

Nach Vollendung einer durch die Verhältnisse gegebenen und der Beurtheilung des Ausführenden überlassenen Strecke ist dieselbe, wenn sie kein Gas enthält, mit einem Gebläse bis zu neun Zoll Wasserdruck mit Luft anzublasen, und während dieser Zeit sind vor Zuschüttung der Kopflöcher die Fugen der Röhren, sowie allfälligen Flangenfugen und Anbohrungen mit Seifenwasser zu untersuchen und vorkommenden Falles zu verdichten.

Ist der Strang bereits unter Gas, so ersetzt der Druck desselben die eingepumpte Luft und ist die Untersuchung der Fugen auf gleiche Art vorzunehmen. Untersuchungen mit Licht sind verboten und strengstens zu bestrafen.

§. 12. Anbohrungen von Hauptröhren.

Anbohrungen für schmiedeiserne Röhren dürfen nicht über 53^{mm} (2 Zoll) lichte Durchmesser ausgeführt werden, und zwar nur auf Röhren bis 158^{mm} (6 Zoll) abwärts. Auf Röhren unter 158^{mm} (6 Zoll) darf die Anbohrung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des lichten Durchmessers des angebohrten Rohres betragen.

Anbohrungen mit Gewinden im Hauptrohre dürfen bei Röhren bis zu 316^{mm} (12 Zoll) abwärts nicht über 40^{mm} ($1\frac{1}{2}$ Zoll) gemacht werden, bei Röhren von 316^{mm} (12 Zoll) abwärts bis 158^{mm} (6 Zoll) nicht über 26^{mm} (1 Zoll), bei Röhren von 158^{mm} (6 Zoll) abwärts gar nicht mehr, sondern hat, wie in allen hier nicht bezeichneten Fällen ein Langgewinde mit Flangen und Zugband in Anwendung zu kommen.

Die Löcher für Anbohrungen bis zu 53^{mm} (2 Zoll) sind mit Vollbohrer vorzunehmen und dürfen nicht mit kleinen Löchern abgebohrt und mit dem Meißel nachgestemmt werden.

§. 13. Abzweigungen und Verbindungen von Rohrsträngen.

Für Abzweigungen mittelst Aufsetzen von Hüten auf dem Hauptrohre haben die Verhältnisse der lichten Durchmesser des Abzweigungsrohres zum Hauptrohre folgende zu sein: Bei Röhren bis 316^{mm} (12 Zoll) abwärts 2 : 3, z. B. 263^{mm} : 395^{mm} (10 auf 15), 211^{mm} : 316^{mm} (8 auf 12), bei Röhren von 316^{mm} bis 211^{mm} (12 Zoll bis 8 Zoll) abwärts 1 : 2, z. B. 132^{mm} : 263^{mm} (5 auf 10), 105^{mm} : 211^{mm} (4 auf 8).

Bei Abzweigungen, welche diese Verhältnisse überschreiten und bei Röhren unter 211^{mm} (8 Zoll), sind Verbindungsstücke in den Hauptstrang einzuschalten.

§. 14. Brückenleitungen.

Die Wahl des Materiales für solche Röhren und die Art und Weise der Legung hat die betreffende Unternehmung im Einverständnisse mit der Behörde zu bestimmen.

Rohrstränge, welche Brücken zu passiren haben, sind möglichst außerhalb der Brückenconstruction und an den Tag zu legen.

Wenn die Röhren innerhalb der Construction geführt werden müssen, so sind die diesfälligen Bestimmungen im Einverständnisse mit der Behörde zu treffen.

Wenn es nothwendig erscheint, freiliegende Röhren vor der Kälte oder andern äußeren Einflüssen zu schützen, so ist der hiezu verwendete Kasten oder das Deckrohr mit einem schwerentzündlichen Materiale vollzufüllen und sind in demselben Luftlöcher anzubringen.

An beiden Enden der Brücken sind Absperrvorrichtungen zugänglich anzubringen und ist ein Schlüssel zu denselben auf je einer Seite der Brücke an einem von der Behörde anzugebenden Orte stets bereit zu halten.

§. 15. Verbindungen der öffentlichen Laternenstüben an Häusern.

Dieselben haben vom Hauptrohre an bis zum Brennerhahn ausschließlich aus Guß- oder aus Schmiedeeisen zu bestehen.

§. 16. Verhalten bei vorkommenden Gebrechen.

Beim Auffuchen der Ursachen bei vorkommendem Gasgeruche auf Straßen, in Canälen, Senkgruben etc. etc. ist vor Allem die Annäherung oder gar der unmittelbare Gebrauch von Feuer oder Licht (ausgenommen der Sicherheitslaterne) zu vermeiden.

Am Orte, wo der Geruch verspürt wird, oder wenn dies in einem Locale nächst einer Straße der Fall ist, hat der Boden auf der Straße sofort geöffnet zu werden, um dem Gase den Austritt in die freie Luft zu gestatten; sodann soll dem Gebrechen unausgesetzt bis zu dem Auffinden desselben nachgeforscht und dasselbe behoben werden.

Nach solcher wie immer gestalteten Reparatur oder Aenderung hat die Untersuchung auf die Dichtigkeit (§. 5) vorgenommen zu werden.

Unberufene Personen dürfen nicht während der Arbeit, am allerwenigsten aber bei Ermittlung von Undichtheiten geduldet werden.

Ueber derartige Gebrechen ist sogleich bei der nächsten zuständigen Behörde oder der Gasanstalt Meldung zu machen.

II. Leitungen über der Erde.

§. 17. Material und Dimensionen der Rohre.

Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden.

Bleiröhren dürfen in keinem Falle dort verwendet werden, wo die Röhrenleitung leicht äußeren Beschädigungen ausgesetzt ist und wo sie sich in der Nähe leicht brennbarer Stoffe befindet.

In geschlossenen Räumen dürfen Bleiröhren überhaupt nur äußerlich gelegt und nicht eingelassen werden.

Bleiröhren dürfen keinesfalls durch unmittelbares Löthen mit Eisenröhren in Verbindung gesetzt werden; solche Verbindungen haben nur mittelst Verschraubungen aus Messing zu geschehen.

§. 18. Probiren der Rohre.

Diese Rohrproben sollen ebenso vorgenommen werden, wie für die Leitungen unter der Erde.

§. 19. Anlage der Leitung.

Die beste Art ist die Rohre frei und sichtbar auf die Mauer und an die Plafonds zu legen; ist dies aus decorativen Rücksichten nicht zulässig, so müssen die Rohre in eine ausgestemnte oder besser freigelassene Mauernuth eingelegt, deren einzelne Theile vollständig mit Mörtel ausgefüllt und verputzt werden.

Rohre, welche Stockwerks-Constructionen durchbrechen, hohle Räume passiren oder in deren unmittelbare Nähe führen, müssen mit dichten Mantelröhren umgeben sein, und sind in solchen Fällen Verbindungsstücke möglichst zu vermeiden.

§. 20. Proben der Leitung.

Jede Leitung muß vor dem Verbinden mit der Gasuhr einer Probe mit dem Manometer unterworfen werden; das Wasser soll in der Glasröhre des Manometers 237^{mm} (9 Zoll) hoch stehen und darf während einiger Minuten Beobachtungszeit nicht sinken.

Die Probe soll nach Anbringung der Beleuchtungsgegenstände nochmals vorgenommen werden, und wenn der Manometer die Leitung als dicht erwiesen, so wird an den entferntesten Punkten der eine oder andere Stöpsel geöffnet, worauf der Manometer plötzlich fallen muß.

Bei der Probe dürfen die Leitungen noch nicht verputzt sein.

§. 21. Zwischen- oder Sectionshähne.

Bei einer großen Leitung sind möglichst viele Sectionshähne anzuwenden und dadurch die Leitung in einzelne Theile zu theilen.

§. 22. Befestigung der Wand- und Deckscheiben.

Die Befestigung der Wand- und Deckscheiben soll entsprechend vorgenommen werden.

Schwere Luster sind nie an Deckscheiben allein zu befestigen, sondern müssen eine entsprechende starke directe Aufhängung erhalten und immer einer Probe auf das doppelte Gewicht unterworfen werden.

Bei Theater- und andern großen Aufzuglustern ist die Charnierbewegung mit Flaschenzug anzuwenden und dürfen keine Hanfseilaufhängungen, noch weniger aber Schlauchverbindungen vorkommen.

§. 23. Beschaffenheit der Hähne, Ventile und Schieber.

Die Hähne müssen auf dem Kopfe des Keibers (Wirbels oder Rücken) eine scharf eingeschnittene Markirung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von Außen die Stellung leicht ersichtlich ist.

Die Ventile sollen mit einer noch besonders auf dem Griffrad leicht ersichtlichen Marke angedeutet sein, wie selbe zu öffnen und zu schließen sind.

§. 24. Aufstellung der Gasmesser.

Die Gasmesser müssen an einem leicht zugänglichen, lichten, trockenen Orte aufgestellt werden und mit einem soliden verschließbaren Kasten umgeben sein, zu dem das mit dem Ablesen und der Beaufsichtigung der Uhren betraute Personale jederzeit bei Tag freien Zutritt haben muß.

Der Platz soll so gelegen sein, daß das Ablesen bei Tag ohne Licht möglich, und daß das Demontiren und Auswechseln des Gasmessers ohne Schwierigkeit besorgt werden kann.

Ist der Platz der Zugluft und Kälte ausgesetzt und ein Einfrieren zu befürchten, so ist zur Füllung der Uhr eine Lösung von sauerfreiem Glycerin mit Wasser anzuwenden.

Ist die Placirung im Souterrain oder Keller nicht zu vermeiden, so muß bei sonst möglicher Beobachtung obiger Anordnungen der Gasmesser nächst der Hauptkellerstiege stehen, und muß bei größeren öffentlichen Gebäuden zc. auf der Straße eine Absperrung möglich sein. Sollte eine und dieselbe Leitung durch mehrere Gasuhren ihren Zufluß erhalten, so ist dies an jeder einzelnen Gasuhr ersichtlich zu machen.

§. 25. Aufstellung von Regulatoren und Gasbehältern.

Wird für bestimmte Zwecke die Aufstellung von Gasbehältern nöthig, so darf dieses nur mit behördlicher Genehmigung geschehen; die Anwendung von Gasregulatoren ist wünschenswerth, doch muß deren Construction derart gewählt sein, daß durch ihre Benützung keinerlei Gefahr für das Publicum resultirt.

§. 26. Wassersäcke.

Die Wassersäcke sollen nie mittelst Hahn, sondern immer mit einer Verschraubung geschlossen sein und deren Handhabung nur von Sachverständigen besorgt werden. Die zur Entleerung der Wassersäcke dienende Oeffnung darf 7^{mm} nicht überschreiten.

Syphons, welche sich automatisch entleeren, sind in Häusern nicht anzuwenden.

§. 27. **Aussuchen schadhafter Stellen und Reparaturen alter Leitungen.**

Wird durch den Geruch eine Gasausströmung wahrgenommen, so ist das Betreten eines solchen Locales mit brennendem Lichte strengstens untersagt; es ist sogleich der betreffende Sectionshahn, oder die Uhr, oder das Ventil vor dem Hause zu schließen, die Fenster und Thüren zu öffnen und die angesammelten Gase entweichen zu lassen.

Hierauf ist sofort die Anzeige an einen autorisirten Installateur oder an die Gasanstalt zu erstatten, welche das Geeignete zur sofortigen Abstellung des Uebelstandes zu veranlassen hat.

§. 28. **Auffindung der Röhre.**

Sind bei größeren Beleuchtungsanlagen die Leitungsröhren im Innern von gedeckten Räumen, namentlich Theatern oder Tanzlocalitäten, größeren Hôtels u. in den Verputz gelegt worden, so ist der Lauf dieser Röhren entweder in einen mit hinlänglicher Genauigkeit verfaßten Plan der betreffenden Ubication einzuzeichnen oder durch Verfassung einer kurzen Beschreibung dauernd erkennbar zu machen, damit man bei späteren Aenderungen oder bei etwaigen Störungen in der Gasleitung die Stelle, an welcher die Leitungsröhren liegen, leicht aufzufinden vermag.

Die Verfassung einer ähnlichen Beschreibung oder Zeichnung wird übrigens auch Privat bei kleinen Gasanlagen empfohlen.

III. **Beleuchtungsgegenstände sammt Zubehör, Becken- und Wandscheiben.**

§. 29. **Verbindung mit der Leitung.**

Für die Verbindung mit der Leitung und den entsprechenden Anschluß der Beleuchtungsgegenstände empfiehlt es sich, die Einführung einheitlicher Gewinde anzustreben.

§. 30. **Beleuchtungsgegenstände.**

Bei Anbringung von Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den leicht entzündlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, soweit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

Größere Kronleuchter sind mit besonderer Sicherheit zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen; dieselben sollen in der Regel durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Schiebeleuchter sind hiebei mit besonderer Vorsicht zu behandeln und ist auch bei kleineren Schiebeleuchtern die Anwendung eines besonderen Abschlußhahnes zu empfehlen.

Der Wasserabfluß bei solchen Leuchtern ist dadurch vollkommen zu machen, daß man Glycerin zu Wasser hinzusetzt.

Die Haupttheile von Gas-, Kron- und Armleuchtern dürfen nur aus Eisen-, Messing- oder Kupferröhren angefertigt werden. Diese Kron- und Armleuchter müssen überdies immer einen metallischen Gassammelförper haben und mit Absperrhähnen versehen sein, die nicht angelöthet, sondern innen mit Gewinden aufgeschraubt sind. Die Verlängerungsröhren solcher Leuchter müssen unbedingt eingeschraubt sein.

§. 31. **Sonnenbrenner.**

Die Verbrennungsgase sämtlicher Sonnenbrennerflammen müssen durch ein geschlossenes Rauchrohr abgeführt werden, welches derart anzubringen ist, daß jede Feuergefährlichkeit hintangehalten wird.

§. 32. **Gummischläuche.**

Bei Anwendung von Gummischläuchen, die überhaupt nur als Zuleitungsröhren zu beweglichen Lampen, Gasöfen und Kochapparaten gestattet sind, ist die Einrichtung jedenfalls so zu treffen, daß jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der Leitung abgeschlossen werden kann.

Schlussbemerkung.

Da dieses Regulativ mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Technik und auf die jetzt bekannten Materialien und Constructionen verfaßt ist, so wird für den Fall, als im Laufe der Zeit Verbesserungen in Bezug auf das zu verwendende Materiale oder die zur Benützung gelangenden Constructionen bekannt werden sollten, eine entsprechende Aenderung desselben vorbehalten.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1503.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Erhöhung des Pauschales für die Reinigung der Wäsche in der Versorgungsanstalt zu Jbbs von 1075 fl. auf 1300 fl. per Jahr und des von der Commune beizustellenden Holzquantums von 62 auf 72 Klafter 24zölligen, weichen, ungeschwemmten Scheiterholzes vom 1. Jänner 1875 an genehmigt.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1331.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Aufnahme von vier neuen Aushilfsdienern mit einem Taglohne von 1 fl. ö. W. und dem vom Gemeinderathe bewilligten Theuerungsbeitrage von 9 fl. ö. W. per Monat, auf die Dauer des Bedarfes bewilligt.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1870.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission werden folgende Bedingnisse für die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung genehmigt:

§. 1.

Das Wasser für den gewöhnlichen (normalen) Hausbedarf, das ist das Wasser zum Trinken und sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur ersprießlichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich $\frac{6}{10}$ (d. i. sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Hausbedarfsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wasserquantität.

Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch fünf ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächsthöhere durch fünf theilbare Zahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als fünfundzwanzig Eimer = 14·15 Hectoliter per Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

Bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu 10% des obigen normalen Ausmaßes ($\frac{6}{10}$ Eimer) außer Rechnung gelassen.

Sollte in einem Hause zum normalen Haushaltsbedarfe nach dem erwähnten Ausmaße von $\frac{6}{10}$ Eimern das Minimalquantum von 25 Eimern nicht benötigt werden, so kann das von diesem Minimalquantum nach Deckung des normalen Bedarfes verbleibende Wasser auch zum außerordentlichen Haushaltsbedarfe verwendet werden.

Die Benützung eines solchen Ueberschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

§. 2.

Die Versorgung sämtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im §. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizeipflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Commune zu führenden Nachweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wurde.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Commune durch ihre Organe.

§. 3.

Für den gewöhnlichen Haushaltsbedarf kann das Wasser aus dem Zuleitungsröhre direct entnommen werden.

Wenn dasselbe direct aus dem Zuleitungsröhre entnommen wird, ist weder nothwendig noch zweckmäßig, daß auf einem hochgelegenen Punkte des Hauses ein Reservoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung solcher Reservoirs, sowie die Benützung schon bestehender ist aber nicht untersagt.

§. 4.

Die Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser wird durch die Organe der Commune nach den diesfalls bestehenden Normen ausgeführt. Die hiefür entfallenden Kosten sind der Commune 14 Tage nach Zustellung der betreffenden Rechnung von dem Hauseigenthümer rückzuerlösen. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Verzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insofern nicht eine Ratenzahlung bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Verpflichtung zur Wasserabgabe tritt aber erst dann ein, wenn die Vergütung der Einleitungskosten erfolgt ist.

Einwendung gegen die Richtigkeit der Rechnung hinsichtlich des Ausmaßes u. müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei dem Magistrate eingebracht werden; auf Einwendungen, welche nach diesem Termine einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Abzweigung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städt. Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht.

§. 5.

Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines Wassermessers erhoben.

Der Wassermesser wird nächst der im §. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern des Hauses durch die Organe der Commune und unmittelbar hinter demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht, damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Wassermesser liefert die Commune auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigenthümer für dessen Benützung an die städtische Casse eine Vergütung jährlich zu leisten hat.

Diese Vergütung beträgt:

für einen $\frac{1}{2}$ ölligen	=	13·17	Millimeter Wassermesser	jährlich	5 fl.;
" " 1	"	=	26·34	" " "	10 "
" " $1\frac{1}{2}$	"	=	39·51	" " "	15 "
" " 2	"	=	52·68	" " "	20 "

und wird, wenn der Wassermesser innerhalb eines Quartals eingeschaltet werden sollte, die Gebühr für ein ganzes Quartal berechnet.

Der Wasserabnehmer darf an dem Wassermesser und dessen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben zu haften. Er ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schützen und im guten Zustande zu erhalten und darf dasselbe zu keinem andern Zwecke benützen.

§. 6.

Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Controlszweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute, oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe abgenommen, in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen in dem städtischen Probirlocale mittelst des dazu aufgestellten Apparates geprüft und darnach eventuell die Angabe des Wassermessers rectificirt. Dem Resultate dieser Prüfung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelaufene Quartal und bis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht oder das zu wenig Gezeigte angerechnet und es trägt in diesem Falle die Commune die Kosten der Prüfung. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Wassermesser innerhalb obiger Fehlergrenze richtig zeigt, hat der Wasserabnehmer, insoferne die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläufig einschließlich der Aus- und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 fl. per Stück normirt werden, zu zahlen.

§. 7.

Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann der Hauseigenthümer entweder durch den städtischen Contrahenten oder durch sonstige für die Wasserleitungsanlagen berechnete Gewerksbesitzer ausführen lassen, wobei jedoch die im Stadtbauamte zu beziehende Instruction eingehalten werden muß.

Zur Eröffnung des Wasserzuflusses sind nur die Organe des technischen Bureau der Wasserleitung berechnete, dieselben haben jedoch noch vorher die im Innern des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftsmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet.

§. 8.

Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wasserquantität von dem technischen Bureau bei Vornahme der Zuleitung bestimmt und es sind für alle jene Leitungen, welche direct mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleirohren mit Zinneinlagen oder geschwefelte Bleirohren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so müssen diese Bleirohren mindestens folgendes Gewicht haben:

Ein $\frac{3}{8}$ ölliges Bleirohr = 10 Millimeter (richtiger 9.8775 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 0.95 Pfd. = 0.532 Kilogramm.

Ein $\frac{1}{2}$ ölliges Bleirohr = 13 Millimeter (richtiger 13.17 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 1.42 Pfd. = 0.7952 Kilogramm.

Ein $\frac{3}{4}$ ölliges Bleirohr = 20 Millimeter (richtiger 10.755 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 2.36 Pfd. = 1.3216 Kilogramm.

Ein 1ölliges Bleirohr = 26 Millimeter (richtiger 26.34 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 3.47 Pfd. = 1.9412 Kilogramm.

Ein $1\frac{1}{4}$ ölliges Bleirohr = 33 Millimeter (richtiger 32.925 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 4.14 Pfd. = 2.3184 Kilogramm.

Ein $1\frac{1}{2}$ ölliges Bleirohr = 40 Millimeter (richtiger 39.51 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 6.10 Pfd. = 3.416 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten stärkere als $1\frac{1}{2}$ öllige = 40 Millimeter Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren von 2 Zoll Durchmesser angeordnet.

§. 9.

Um die Leitungsrohren im Hause gegen Frost zu schützen, müssen dieselben an den inneren Wänden des Hauses und zwar mindestens 6 Zoll tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe müssen mittelst entsprechender Verkleidungen vor Frost geschützt werden, weil durch Einfrieren Störungen im Wasserbezuge eintreten und die Wasserleitung selbst Schaden leiden kann.

Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Canale ist eine Entleerungsvorrichtung anzubringen, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen die Leitungsrohre bis zum Punkte der Entleerung mit Gefälle eingebaut werden.

§. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in den Mischeln sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Mischeln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Verwendung von Niederschraubhähnen gestattet.

§. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuirlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmischel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederschraubhahn anzuwenden.

§. 12.

Findet eine Bewässerung der Aborte direct vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Abort ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstschließender doppelter Schwimmerhahn zu verwenden.

Wasserclosets und Pissoirs dürfen nur dann unmittelbar mit der Hausleitung in Verbindung kommen, wenn Absperrackventile entweder mit Niederschraub- oder Schwimmerhahn angebracht werden.

§. 13.

Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen und es ist strengstens verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureaus vorzunehmen.

Wird eine derartige eigenmächtige Abänderung durch die Organe der Commune constatirt, so ist die ganze Hausleitung wie eine neu ausgeführte anzusehen und kann die Wasserabgabe insoweit sistirt werden, bis die neuerliche Prüfung im Sinne des §. 7 durchgeführt ist und allfällige Mängel beseitigt sind.

§. 14.

Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das Stadtbauamt oder an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sistirung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 15.

Feuerwechsel, das sind Ausflußöffnungen, welche direct von der Straßenleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, können auf Kosten des Bewerbers im Innern

des Hauses angebracht werden. Dieselben werden von der Gemeinde beigelegt, sind nach Anordnung der Organe derselben anzubringen und werden mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuergefährdung beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuergefährdung gestattet.

Von jeder stattgefundenen Benützung des Feuerwechsels hat der Eigenthümer desselben innerhalb 24 Stunden das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, damit die Plombirung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige würde die Absperrung des bezüglichen Wasserzuflusses sowie eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zur Folge haben.

§. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpflichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitungen jederzeit freien Zutritt in jene Räumlichkeiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassermesser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung oder Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das städtische Betriebspersonale ist mit Legitimationkarten versehen und ist eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Vorweisung einer solchen Karte zu gestatten.

§. 17.

Für den außergewöhnlichen Bedarf, das ist für mehr als $\frac{6}{10}$ (sechs Zehntel) Cimer per Tag und Einwohner des Hauses, dann für industrielle Zwecke, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Wasser aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Wasser für industrielle Zwecke wird nur an Gewerbsinhaber abgegeben.

Bewerber um Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigenthümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigenthümers beizubringen.

Die Abgabe von Wasser zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

§. 18.

Für den außergewöhnlichen Bedarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vier-teljährigen Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein geltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für den außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum, und zwar auch zur Vermehrung eines schon bestehenden Wasserzuflusses abgegeben, wobei nach Maßgabe des Wasservorrathes die Bedürfnisse der Industrie nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden werden.

Die Wasserabgabe für Bauzwecke findet nur nach einer festgesetzten Anzahl von Cimern, welche in continuirlichem Zulaufe geliefert werden, statt. Nach Beendigung einer solchen Wasserabgabe ist der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadtbauamtes auf Kosten der Partei wieder herzustellen.

§. 19.

Die Wasserabnahme für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wasserabgabe für Bauzwecke bloß mittelst eines Wassermessers gestattet, bei

welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsröhre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 10 angebracht werden.

Wenn in einem Hause nicht bloß für den normalen Bedarf, sondern auch für außergewöhnliche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigenthümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehr als 200 Eimer = 113·2 Hectoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle für jede der wasserbeziehenden Parteien an dem Abzweigungspunkte ein eigener Wassermesser und eine eigene Absperrvorrichtung eingeschaltet werden.

§. 20.

Insoferne durch eine Abzweigung in einem Hause für den normalen Bedarf bereits mindestens 25 Eimer per Tag bezogen werden, kann unter Einem für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 5 Eimer = 2·83 Hectoliter per Tag zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl für die Wasserabgabe zum außergewöhnlichen Bedarf, als auch für jene zu industriellen Zwecken die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

§. 21.

Für den Bezug des Wassers der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingeführt ist, eine Vergütung, und zwar für jeden Eimer des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstabe von $\frac{6}{10}$ (sechs Zehntel) Eimer = 33·96 Liter berechneten täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem (1) Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten zu leisten, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend periodisch festgesetzt und vom Tage der Eröffnung des Wasserzuflusses berechnet werden.

§. 22.

Für das Wasser, welches nicht für den gewöhnlichen, sondern für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke abgegeben wird, ist per Eimer und Jahr eine Vergütung von zwei (2) Gulden nebst den jährlichen Betriebskosten zu entrichten.

§. 23.

Für jedes Quantum, um welches in einem Vierteljahr mehr verbraucht wird, als für den normalen Bedarf einschließlich des 10procentigen Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, ist ein Kreuzer per Eimer, und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jedoch für einen solchen Mehrconsum Betriebskosten nicht angesprochen werden.

Für das Quantum, um welches weniger verbraucht worden ist, als angemeldet war, kann eine Rückvergütung nicht angesprochen werden.

§. 24.

Das Entgelt für das Wasser ist vierteljährig, für jedes Vierteljahr in Vorhinein, die Betriebskosten und die Vergütung für den Wassermesser sind jedoch ganzjährig, und zwar immer im I. Quartale jeden Jahres bei der

städtischen Casse zu entrichten und wird die Wasserbezugsgebühr, falls die Zahlung der fälligen Quote nicht längstens zu dem Termine, der für die Zahlung der Hauszinssteuer gilt, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Erhebung des Quantums des gelieferten Wassers findet in der Regel jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

§. 25.

Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Casernen &c., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens mit den öffentlichen Humanitätsanstalten, die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten.

§. 26.

Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das Haus ein Wassermesser einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Der Wassermesser dient zur Controle für den Wasserverbrauch und die Anbringung desselben besorgt die Gemeinde.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die in §. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

§. 27.

In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Vertheilungsrohre hat, dürfen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind und sich hiebei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben. Diese Probe wird über mündliches Ansuchen vorgenommen, die Kosten hiefür hat der Hauseigenthümer zu tragen.

§. 28.

Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinn-gemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung enthalten sind.

§. 29.

Nach Vollendung der Hochquellenleitung gelten für die Wasserabnehmer der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung die folgenden Bestimmungen:

§. 30.

Von den Wasserabnehmern der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche das Wasserkaufscapital vollständig bezahlt haben, sind sodann bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellenleitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren, das angekaufte Wasserquantum überschreitenden Bedarfes treten für den Mehrbedarf bis zur Grenze des auf die Einwohnerzahl entfallenden Quantums bezüglich des Preises die Bestimmungen des §. 21 und für ein über diesen Mehrbedarf hinausgehendes Quantum jene der §§. 22 und 23 ein.

§. 31.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkaufscapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung bezüglich des käuflich erworbenen Wassers erst mit der letzten Annuitätenzahlung ein und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht. Als Betriebskosten werden jedoch nur jene der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung eingehoben.

Für den nöthigen Mehrbedarf ist der Preis nach §§. 21, 22 oder 23 zu zahlen.

Die Anmeldungen um Abgabe von Wasser auf Grund dieser Bestimmungen können entweder schriftlich im Einreichungsprotokolle des Magistrates eingebracht oder im Magistratsdepartement für Wasserleitungen in der Großmarkthalle während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll gegeben werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

**Rundmachung des Magistrates vom 24. Mai 1875, Z. 95.007,
betreffend die Einführung neuer Formulare des Impfsjournalles und Impfstoff-
Versendungsjournalles.**

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Decrete vom 7. Mai 1875, Z. 10.844, Folgendes anher eröffnet:

Da beim Schutzpocken-Impfungsgeschäfte wiederholt Fälle vorgekommen sind, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer gewissenhaften und so vollständigen Führung von Protokollen ergibt, daß aus diesen noch nachträglich die Daten ersehen werden können, welche zur Erhebung der Provenienz des Impfstoffes in jedem einzelnen Falle unerlässlich sind, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern sich bestimmt gefunden, mit Erlaß vom 12. April d. J., Z. 4836, die in Steiermark seit dem Jahre 1870 mit dem besten Erfolge im Gebrauche stehenden Formulare des Impfsjournalles und Impfstoff-Versendungsjournalles allgemein einzuführen und vorzuschreiben.

Der Wiener Magistrat wird demnach beauftragt, das Geeignete sogleich zu verfügen, daß diese Formularien, von welchen je ein Exemplar mit Beispielen ausgefüllt mitfolgt, künftighin von allen Impfsärzten und Impfstoff-Versendern (beziehungsweise derlei Anstalten) für ihre Impfsjournale und Impfstoff-Versendungsjournale benützt werden.

Wegen Drucklegung dieser Impfsdrucksorten zum Behufe der feinerzeitigen Vertheilung an alle Impfsärzte wird unter Einem das Nöthige eingeleitet; bis dahin mögen die Impfsärzte ihre Aufzeichnungen unter Zugrundelegung der Rubriken dieser Formularien derart machen, daß diese Aufzeichnungen feinerzeit in die Druckexemplare eingetragen werden können.

Die zur Berichterstattung der Impfsärzte an die Behörden vorgeschriebenen Formularien (Impfsberichte) werden hiedurch nicht beeinflusst.

Ferner ist an die Betreffenden eine neuerliche Aufforderung zur genauen Beobachtung der durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorschriften sowohl beim Impfen selbst, als insbesondere bei der Abnahme des Impfstoffes behufs der Weiterimpfung, Aufbewahrung oder Versendung zu richten.

Die Vorschriften bei der Abnahme des Impfstoffes von Kindern beziehen sich insbesondere:

- a) auf die vorgängige Prüfung der Stammimpflinge und wenn möglich ihrer Aeltern hinsichtlich etwaiger Syphilis;
- b) auf die genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Impfpusteln selbst beim Stammimpfling;
- c) auf die sorgfältige Reinhaltung der Instrumente;
- d) auf die Vermeidung jeder Blutung bei Abnahme des Impfstoffes aus der Pustel;
- e) auf die möglichste Vermeidung der Abimpfung von Kindern vor Ablauf der ersten Lebensmonate.

Der Vollzug dieser Verschrift ist durch die Amtsärzte genau zu überwachen.

Von dieser Verordnung wurden die n. ö. Landes-Findelanstalt durch den n. ö. Landes-Ausschuß, die Herren k. k. Polizeiärzte im Wege der k. k. Wiener Polizei-Direction und sämtliche Aerzte, welche in Wien die ärztliche Praxis ausüben, durch den Wr. Magistrat zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt; endlich sind auch hievon das Stadtphysicat, die sämtlichen Wr. städtischen Todtenbeschauärzte, die Armenärzte des Wr. Armenbezirkes und das Wr. Apotheker-Hauptgremium, respective die genannten Amtsärzte aus dem Grunde besonders in Kenntniß gesetzt worden, weil der Vollzug dieser Vorschrift durch die Amtsärzte zu überwachen ist.

Ad 3. 10.844.

Impfstoff-Versendungs-Journal

des Impfarztes zu 18.....

Post-Nr.	Name, Charakter und Wohnort des Impfstoffwerbers	T a g		Bezeichnung des abgegebenen Impfstoffes	Anmerkung
		der Requisition	der Versendung		
1	Groß Franz, Wundarzt in Wettersdorf	30/5	2/6	J. Nr. 20/1870	4 Phiolen per Post
2	Berner Carl, Dr. der Medicin in Oberndorf	1/6	15/6	J. Nr. 22/1870	3 Phiolen durch N. N.
3	Bergbold Eduard, Wundarzt in Ehrendorf	24/7	25/7	J. Nr. 23 u. 25/1870	2 Phiolen 2c. 2c.

Bleibt und herausgegeben vom Magistrat. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

S u n n e n					
	70				70

I m p f - J o u r n a l.

I m p f l i n g e								I m p f o r t	I m p f t a g	g e i m p f t		n i c h t g e i m p f t			C o n t r o l t a g	E r f o l g			g e i m p f t m i t S t o c k v o n
P o s t - N r.	N a m e n	W o h n o r t	H a u s - N r.	A l t e r		u n t e r 18	z u w a c h s 18			m i t f l ü s s i g e m	t r o c k e n e m S t o f f e	w e g e n K r a n k h e i t	a u s g e b i e b e n	w e g e n g ä n g l i c h e n A b f a l l		g u t	o h n e	u n b e k a n n t	
1	Binder Eva	Birka	20	—	6	—	1	Birka	1870 4/8	1	—	—	—	—	12. August	1	—	—	St. Peter 25/1 18
2	Eder Anton von Häuser	detto	21	1	3	1	—	detto	" "	1	—	—	—	—	detto	1	—	—	detto
3	Bruder Michael von	Premstetten	30	—	5	—	1	Premstetten	1870 13/8	1	—	—	—	—	21. August	1	—	—	Post Nr. 2/1870
4	Wagner Paul von	detto	31	—	7	—	1	detto	" "	1	—	—	—	—	detto	1	—	—	detto
5	Spreitzer Marie von	detto	10	—	4	—	1	detto	1870 21/8	1	—	—	—	—	29. August	1	—	—	Post Nr. 4/1870
6	Berger Ludwig	detto	15	—	6	—	1	detto	1870 20/9	1	—	—	—	—	28. September	—	—	—	Bundarzt Blumau in Dobl Nr. 5/18